



Quartierverein Schattenberg-Himmelrich

Vereinstatuten

Version Juni 2000

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Quartierverein Schattenberg-Himmelrich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kriens.

Der Verein bezweckt die Vertretung des Quartiers zwischen Talacker, Schlund und Himmelrich. Er pflegt freundschaftliche Kontakte zu den benachbarten Quartiervereinen Spitzmatt, Zunacher, Kehrhof und Kuonimatt.

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht offen

- allen im Quartiergebiet wohnhaften Personen im Alter über 18 Jahren;
- weiteren Personen, welche sich mit dem Quartier verbunden fühlen, und zwar inner- wie auch ausserhalb von Kriens;
- juristischen Personen. Für diese gelten die gleichen Aufnahmekriterien wie für natürliche Personen.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand; Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Im Falle eines Ausschlusses ist gleichfalls die Generalversammlung Rekursinstanz.

3. Generalversammlung

Es findet alljährlich eine ordentliche Generalversammlung statt, und zwar in der ersten Jahreshälfte. Der Vorstand oder 30 Prozent aller Mitglieder können die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Einladung hat jeweils mindestens 20 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich zu erfolgen. Anträge zuhanden der Generalversammlung

sind dem Vorstand mindestens 10 Tage zuvor einzureichen. Bei Abstimmungen hat bei Stimmgleichheit der Präsident den Stichentscheid.

Die Generalversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie zweier Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren, sie sind wiederwählbar;
- die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets;
- die Festlegung der Jahresbeiträge;
- Statutenänderungen. Dafür ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich;
- die Behandlung weiterer Geschäfte, soweit diese nicht ausschliesslich in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen.

4. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, die möglichst alle Teile des Quartiers vertreten sollen. Nach der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung konstituiert der Vorstand sich selbst. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- er führt die Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks;
- er regelt die rechtsgültige Vertretung des Vereins nach aussen;
- er führt die Vereinsrechnung;
- für die Durchführung der normalen Vereinstätigkeit obliegt ihm die finanzielle Kompetenz. Für Ausgaben ausserhalb des Budgets ist die

se Kompetenz auf 20 Prozent des Vereinsvermögens limitiert.

5. Finanzen

Der Verein bestreitet seine Aufwendungen aus

- Mitgliederbeiträgen von natürlichen und juristischen Personen; Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- Gönnerbeiträgen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Austretenden Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

6. Schlussbestimmungen

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung wird ein allfällig vorhandenes Vermögen je nach Beschluss der Generalversammlung einer sozialen Institution der Gemeinde Kriens zugeführt.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 19. September 1985 genehmigt und an der Generalversammlung vom 21. Januar 2000 geändert worden (redaktionelle Anpassungen; Ziff. 5 lit. a Satz 2 ergänzt).

Kriens, im Juni 2000

Der Präsident

Röbi Thalmann

Die Aktuarin

Sabine Eiholzer